

SATZUNG
der Wolfram von Eschenbach-Gesellschaft e.V. Würzburg

Die Satzung vom 4. Februar 1936 der am 10. Mai 1935 zu Amorbach im Odenwald unter dem Namen „Wolfram von Eschenbach-Bund e.V.“ gegründeten Wolfram von Eschenbach-Gesellschaft e.V., Sitz Würzburg, eingetragen im Vereinsregister Würzburg, Band I, Blatt 57, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 1

Die Wolfram von Eschenbach-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Schaffen Wolframs von Eschenbach und darüber hinaus die Literatur und Kultur des Hochmittelalters zu erforschen und dem Verständnis unserer Zeit zu erschließen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Kolloquien, die in der Regel im Abstand von zwei Jahren stattfinden, und die im gleichen Rhythmus erscheinenden ‚Wolfram-Studien‘, das wissenschaftliche Publikationsorgan der Gesellschaft.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder deren Nachfolgeorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglieder der Gesellschaft können sein:

- a) Einzelpersonen
- b) Juristische Personen, Gebiets- oder sonstige Körperschaften, Stiftungen, Gesellschaften, Verbände sowie Personenvereinigungen aller Art.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Bei Einsprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum verbilligten Bezug der Publikationen der Gesellschaft.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. bei Einzelpersonen durch ihren Tod; bei juristischen Personen usw. (§ 6) durch ihre Auflösung,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit, jedoch nur nach Zahlung des Beitrags für das laufende und ggf. für frühere Geschäftsjahre möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft handelt, ferner wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Ausschluß bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluß.

§ 8

Personen, die sich um die Gesellschaft oder ihre Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernannt werden.

§ 9

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest, der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu überweisen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.

Zum Vorstand gehören außerdem die jeweiligen Herausgeber der Publikationen der Gesellschaft.

Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist befugt, falls einzelne Mitglieder ausscheiden, durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft, sowie zur Verfügung über Vermögenswerte oder zur Eingehung von Verpflichtungen ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wenn die letzte Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat, setzt der Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes, einen Kassenbericht und alle Punkte enthalten, deren Behandlung bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft beim Vorstand schriftlich beantragt wurde. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung, sofern diese nicht anders beschließt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern der Gesellschaft zuzustellen.

§ 13

Die beiden von der Mitgliederversammlung berufenen Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Pflicht, das Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Alle Amtsträger sind, unbeschadet des Anspruches auf Vergütung der baren Auslagen, ehrenamtlich tätig. Sie führen ihr Amt bis zur Übernahme durch den Nachfolger.

§ 15

Jede Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wenn sie auf der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung steht. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ist diese nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, auf der die Auflösung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Wolfgang Haubrichs, Saarbrücken
 2. Vorsitzender: Prof. Dr. Eckhart Lutz, Freiburg
- Schriftführer und Schatzmeister: Dr. Gisela Vollmann-Profe
Geschäftsstelle: Wolfram von Eschenbach-Gesellschaft
Rebdorfstr. 90c
85072 Eichstätt